

**Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.11.2015 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 14.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I, S. 1699 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), in den jeweils gültigen Fassungen - in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der aktuell gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erheben die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter, der Häufigkeit der Entleerung, der Anzahl der Abfallsäcke, der Anzahl der zu entsorgenden Kühlgeräte und der Menge des zu entsorgenden Sperrgutes berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen

a) für Abfallbehälter zur Entsorgung von

	Reststoffen	Rest- stoffen	Rest- stoffen	Wert- stoffen	Bioabfall
	4-wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	14-tägige Leerung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
für einen 80-l-Behälter	35,12	70,23			50,10
für einen 120-l-Behälter		105,35		4,49	75,15
für einen 240-l-Behälter		210,70		8,98	150,31
für einen 660-l-Behälter		579,43	1.158,85	24,99	
für einen 660-l-Behälter - Privateigentum -		576,11	1.152,21	23,36	
für einen 1.100-l-Behälter		965,71	1.931,42	41,62	
für einen 1.100-l-Behälter - Privateigentum -		962,35	1.924,71	39,98	
für einen 2.500-l-Behälter		2.194,80	4.389,60		
für einen 2.500-l-Behälter - Privateigentum -		2.191,32	4.382,64		

b) für Abfallsäcke zur Entsorgung von Reststoffen = 3,95 EUR je Abfallsack.

c) für die Entsorgung von Elektrogeräten = 7,50 EUR je Stück.

d) für die Entsorgung von Sperrgut

- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 25 kg = 6,50 EUR
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 50 kg = 13,00 EUR
- für 1 Einzelstück über 50 kg = 26,00 EUR

e) für die Entsorgung von Gartenabfällen = 2,50 EUR je Gebinde (max. 25 kg)

(3) Bei den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 a handelt es sich um Jahresgebühren. Besteht die Gebührenpflicht für das Grundstück oder für einzelne Abfallbehälter nicht für ein ganzes Jahr, so werden die Benutzungsgebühren, ausgehend von der Jahresgebühr, nach Monaten umgerechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; Entsprechendes gilt für die sonstigen Gebührenpflichtigen.

§ 4

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für das Grundstück beginnt mit dem ersten des auf den Anschluß des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt. Wird das Grundstück am ersten Tage eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.

§ 5

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt oder durch die Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren, ihnen steht auch kein Schadenersatzanspruch zu.

- (2) Wird die Abfallentsorgung länger als zwei Monate unterbrochen, so vermindert sich die Gebühr für jeden vollen Monat der Unterbrechung um 1/12 der Jahresgebühr.

§ 6

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfallbehälter werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke sind bei Aushändigung und für die Kühlgeräte und das Sperrgut bei der Anmeldung zur Entsorgung zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 11. Dezember 1981 (zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 15.11.2007) außer Kraft.

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 01.01.2022

Rutenkröger
Verwaltungsratsvorsitzende

Meier
Schriftführerin